



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.112/2-V/4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Fachriffi GESETZENTWURF
ZL 13. Ge 9.89
Datum: 21. MRZ. 1989
Verteil 22. März 1989 *Müller*
Prinzen

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Bernegger 2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT und Entwurf einer Präferenzzollgesetznovelle

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu den im Gegenstand genannten Gesetzesentwürfen übermittelt.

20. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KÖHLER

~~Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.112/2-V/4/89

An das
Bundesministerium für
Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	IZ-491/9-III/6/89 6. Februar 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT und Entwurf einer Präferenzzollgesetznovelle

Der Verfassungsdienst nimmt zu den im Gegenstand genannten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

I. Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde):

Zu § 3:

Es stellt sich die Frage, ob die Anordnung des ersten Satzes aus systematischen Gründen nicht besser im Präferenzzollgesetz getroffen werden sollte (zu § 2 Abs. 3), bzw. die Anordnung der Anwendung des GATT-Ausdehnungsgesetzes auch auf die in diesem Gesetz festgesetzten Zollsätze im GATT-Ausdehnungsgesetz erfolgen sollte.

- 2 -

Zu § 4:

Die Worte "als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen" im ersten Satz sind nur deklarativ und könnten daher entfallen. Es wird hier im Gesetzestext das Motiv für die befristete Gewährung der Zollsenkung bis 31. Dezember 1991 niedergelegt. Motive sind gemäß Punkt 5 der Legistischen Richtlinien 1979 nur dann in den Gesetzestext aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Regelung erforderlich ist. Ein solches Erfordernis scheint hier nicht vorzuliegen.

Ebenso erscheint die Bedeutung des letzten Satzes zweifelhaft, stellt er doch eine Bindung der die Vertragsverhandlungen führenden österreichischen Organe hinsichtlich des Inhalts von Verträgen dar, die gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat zu genehmigen sind. Gegenüber diesen (künftig) abzuschließenden Verträgen stellt das vorliegende Gesetz jedoch keine höherrangige Norm dar. Im Hinblick darauf erscheinen auch die Ausführungen in den Erläuterungen dazu ("Die als Vorleistung vorgesehenen Zollsenkungen werden in diese einzubinden sein. Hierbei wird von einer globalen Bewertung der Endergebnisse der Uruguay-Runde auf allen Verhandlungsgebieten auszugehen sein. Dies wird durch den zweiten Satz dieser Bestimmung sichergestellt.") fragwürdig.

II. Entwurf eines Bundesgesetzes mit das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird:

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 6 letzter Satz):

Eine Änderung des Gesetzeswortlautes der Anlagen kann immer nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen. Die vorliegende Verordnungsermächtigung unterscheidet sich insofern von den anderen im § 2 Abs. 4 und 5 des Präferenzzollgesetzes vorgesehenen Verordnungen, als dort vom Gesetzgeber Ausnahmen von der Begünstigung oder eine

- 3 -

Einbeziehung von Waren in die Vorzugsbehandlung abweichend von der sonstigen gesetzlichen Regelung zugelassen werden, während mit der vorliegenden Verordnungsermächtigung die Änderung des Gesetzestextes durch den Verordnungsgeber ermöglicht werden soll.

§ 2 Abs. 6 hätte daher zu entfallen.

Zu Z 3 (Anlage A):

Die Novellierungsanordnungen in Z 3 bis 43, Z 45, 46, 52 bis 54 sind vom Standpunkt der Rechtsklarheit problematisch. Der normative Gehalt der so geänderten Unternummern der Anlage A wäre für den Rechtunterworfenen erst ersichtlich, wenn er diese Änderungen in die letzte Fassung der Anlage A einarbeitet.

Im Hinblick darauf und auf die vielen Änderungen in der Anlage A wird zur Erwägung gestellt, die Anlage A zur Gänze neu zu erlassen.

Zu den Erläuterungen:

Zu Seite 2:

Im fünften Absatz müßte die Angabe der kompetenzrechtlichen Grundlage richtig lauten: "Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs.1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBI.Nr. 687/1988, gegeben."

20. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

